

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.12 vom 2. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.12 du 2 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.12 del 2 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeführerin hat als Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die amtliche Verteidigung zu Recht widerrufen wurde.

2.1 Die Staatsanwaltschaft begründete den Widerruf der amtlichen Verteidigung in ihrer Verfügung vom 12. Januar 2021 damit, dass der Grund für die amtliche Verteidigung dahingefallen sei. Da die Höhe der zu erwartenden Sanktion klar unter der Bagatellgrenze von Art. 132 Abs. 3 StPO liege, sei die Verteidigung der Beschwerdeführerin nicht mehr geboten (act. 1). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren führte die Staatsanwaltschaft dazu weiter aus, dass am einstigen Vorwurf des Landfriedensbruchs nicht festgehalten werde und daher offensichtlich ein Bagatellfall vorliege (act. 4).

2.2 Demgegenüber erachtet die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung nach wie vor als erfüllt. An der Sachlage habe sich in der Zeit zwischen der Bewilligung der amtlichen Verteidigung und deren Widerruf nichts Wesentliches geändert. Die einzige Änderung habe im Wechsel des Staatsanwalts bestanden. Dies stelle jedoch keinen gültigen Widerrufsgrund gemäss Art. 134 Abs. 1 StPO dar. Ohne den Tatvorwurf des Landfriedensbruchs eingestellt beziehungsweise nicht an die Hand genommen zu haben, könne der Einschätzung der Staatsanwaltschaft, es handle sich um einen Bagatellfall, nicht gefolgt werden. Eine entsprechende (teilweise) Einstellungsbeziehungsweise Nichtanhandnahmeverfügung sei bis dato jedoch nicht ergangen (act. 2 S. 5 f.; act. 6). Indem die Staatsanwaltschaft innerhalb nur eines Monats die amtliche Verteidigung bewilligt und ohne Veränderung der Sachlage widerrufen habe, verstosse sie zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Rechtsmissbrauchsverbot. Weiter verletze die Staatsanwaltschaft mit dieser Vorgehensweise auch das Gebot der Rechtssicherheit (act. 2 S. 6 f.).

E. 2.3

2.3.1 Die Verfahrensleitung ordnet gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Gemäss Art. 132 Abs. 2 StPO ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist. Ein Bagatellfall liegt nach Art. 132 Abs. 3 StPO jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (vgl. AGE BES.2018.151 vom 2. Oktober 2018 E. 2.2).

Gemäss Art. 134 Abs. 1 StPO widerruft die Verfahrensleitung das Mandat, wenn der Grund für die amtliche Verteidigung dahinfällt. Bei der unentgeltlichen Verteidigung vermag entweder das Wegfallen der Bedürftigkeit oder eine Änderung in der relativen Schwere der Anschuldigung oder der Kompliziertheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht einen solchen Widerruf zu begründen (Ruckstuhl, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 134 N 5).

2.3.2 Die Beschwerdeführerin macht zwar zu Recht geltend, dass der blosser Wechsel eines Staatsanwaltes beziehungsweise die rein subjektive, andere Einschätzung des Falles durch einen neuen Staatsanwalt bei exakt gleichem Sachverhalt und gleichen Tatvorwürfen einen Widerruf grundsätzlich nicht zu rechtfertigen vermag. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 23. Februar 2021 zeigt aber, dass sich die Situation im vorliegenden Fall auch objektiv verändert hat: Mit der Feststellung des neuen Staatsanwaltes, es werde am Vorwurf des Landfriedensbruchs nicht mehr festgehalten, ist die Schwere der Anschuldigung nicht mehr dieselbe wie noch im Zeitpunkt der Bewilligung der amtlichen Verteidigung. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin muss sich diese Änderung nicht aus einer Einstellungs- beziehungsweise Nichtanhandnahmeverfügung ergeben, zumal bei der Beurteilung, ob eine Verteidigung nach Art. 132 Abs. 3 StPO geboten erscheint, naheliegenderweise primär auf die entsprechenden Vorstellungen der Staatsanwaltschaft abzustellen ist (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 132 N 14). Die nunmehr erfolgte Erklärung der Staatsanwaltschaft, dass vom Vorwurf des Landfriedensbruchs abgesehen worden sei, muss in dieser Hinsicht also genügen. Ein Widerruf der amtlichen Verteidigung ist somit grundsätzlich möglich und vorliegend auch zu Recht erfolgt, da die Voraussetzungen für die Gewährung der amtlichen Verteidigung angesichts der neuen Umstände nicht mehr gegeben sind (vgl. E. 2.3.3). Es ist der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das Ergreifen des Rechtsmittels jedoch zugute zu halten, dass die ursprüngliche Begründung des Widerrufs der amtlichen Verteidigung äusserst knapp ausfiel und ihr der Grund für die Neuurteilung erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. E. 3).

2.3.3 Bei der Frage, ob ein Bagatellfall vorliegt, ist nicht die abstrakte Strafdrohung der anwendbaren Strafnorm, sondern die konkret drohende Sanktion massgebend (BGE 143 I 164 E. 3.3 S. 173; Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 132 N 19, vgl. auch AGE BES.2015.98 vom 2. Oktober 2015 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Wie bereits erwähnt, ist dabei primär auf die entsprechenden Vorstellungen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts abzustellen (vgl. E. 2.3.2). Da der Tatvorwurf des Landfriedensbruchs mit Abstand der schwerste war und dieser nun weggefallen ist, geht die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem Bagatelldelikt im Sinne

von Art. 132 Abs. 3 StPO aus. Der Beschwerdeführerin werden offenbar nur noch geringfügigere Delikte vorgeworfen, wobei sie bei einer Verurteilung gemäss den Vorstellungen der Staatsanwaltschaft mit Sanktionen «klar unter der Bagatellgrenze» zu rechnen habe (act. 4 S. 2). Der Grund für die amtliche Verteidigung ist somit dahingefallen. Dass in Bezug auf die verbleibenden Delikte Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bestehen, welche den Beizug einer amtlichen Verteidigung erfordern würden, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Da der Widerruf der amtlichen Verteidigung somit zu Recht erfolgte, sind auch keine Verstösse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, das Rechtsmissbrauchsverbot oder das Gebot der Rechtssicherheit ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dabei ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft erst mit der Vernehmlassung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eine nachvollziehbare Begründung des Widerrufs der amtlichen Verteidigung nachlieferte. Es ist somit verständlich, dass die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben hat. Umständehalber ist daher auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Da der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 25. Februar 2021 die amtliche Verteidigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren gewährt wurde, ist ihre Verteidigerin gemäss eingereichter Honorarnote aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Für die Beträge wird auf das Dispositiv des Entscheids verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.